



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen  
Landratsamt Tübingen – Abfallwirtschaftsbetrieb

Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen des Landkreises Tübingen  
(Abfallwirtschaftsgesetz)  
In der Fassung ab 01.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen  
§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung  
§ 2 Entsorgungspflicht  
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang  
§ 4 Ausschluss- und Befreiung, Härtefälle  
§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht  
§ 6 Abfallarten und Begriffsbestimmungen  
§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten  
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle  
§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns  
§ 9 Bereitstellung der Abfälle  
§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung  
§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten  
§ 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen  
§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Anmeldung, Abmeldung  
§ 14 Abfuhr von Abfällen  
§ 15 Sonderabfuhr  
§ 16 Störungen der Abfuhr  
§ 17 Eigentumsübergang  
III. Entsorgung der Abfälle  
§ 18 Abfallentsorgungsanlagen  
§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer  
IV. Benutzungsgebühren  
§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer  
§ 21 Gebührenschuldner  
§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen  
§ 23 Höhe der Gebühren  
§ 24 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenscheidung  
§ 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenscheidung  
§ 26 Einzugsverfahren  
V. Schlussbestimmungen  
§ 27 Ordnungswidrigkeiten  
§ 28 Inkrafttreten

Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
des Landkreises Tübingen  
(Abfallwirtschaftsgesetz)

Aufgrund von § 3 der Landesverordnung für Baden-Württemberg (Landkreisorde- nung - LKRÖ), § 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LABfG) § 2, § 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 10.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung  
(1) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Vermeidung ihrer Menge und Schadlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 2 Entsorgungspflicht  
(1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung der Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. \* Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Abfälle:

- a) Abfälle, die zu den bekannntmachten Abfuhrorten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind;
- b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu dem Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden;
- c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer);
- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang  
(1) Die Grundstückseigentümer, deren Erbauerberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauerberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) sowie die Grundstücke tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

§ 4 Ausschluss- und Befreiung, Härtefälle  
(1) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers berechnen, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallprüfung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhalte- und Nutzungspflicht für Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 6 bis 8 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallprüfung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. Die Einzelfallprüfung erfolgt in widersprüchlicher Weise:

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht  
(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und -schränken sowie -abfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen. (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

- a) Abfälle aus Massenerhaltungen, Stallung,
- b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
- c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
- d) nicht gebundene Asbestfasern,
- e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind, und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
- f) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langbeinigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
- 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachteilig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssiggäten,
  - b) schlammförmige Abfälle mit mehr als 5 % Wassergehalt sowie Metallhydroxidschlämme, giftige und ätzende Abfälle sowie Abfälle, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
  - c) cyanhaltige und arsenhaltige Abfälle sowie wasserlösliche Schwermetallsalze, essenslöliche Salze,
  - d) cyanhaltige und arsenhaltige Abfälle sowie wasserlösliche Schwermetallsalze, essenslöliche Salze,
  - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angefertigt, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  - f) Abfälle mit mehr als 50 °C Temperatur,
  - g) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - h) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt,
  - i) Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind, k) gentechnisch veränderte Organismen sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gem. § 13 GenTSV behandelt werden sind,
  - l) Altschlamm, soweit sie nicht zerklüftet sind.
- 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen.
- 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LABfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG anlassenden Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmehinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten sind verpflichtet nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6 Abfallarten und Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen, im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung).

(2) Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genotmen, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe): insbesondere Glas, Weichblei, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altmetalle, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle: Abfälle, die im Sinne von Abs. 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(7) Bioabfälle: im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt, der getrennt erfasste, kompostierbare Rest der Abfälle. Zur Kompostierung nicht geeignet und deshalb keine Bioabfälle sind Knochen, von der Bakterienkrankheit „Fleuerbrand“ und von Wurzelkrankheiten befallene Pflanzenreste sowie sämtliche Wurzelknäuel, wie z.B. Quecken.

(8) Garten- und Parkabfälle (Grün-/Häckselgut): überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen sowie auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Grüngut sind Laub, Gras und Pflanzenernte, Häckselgut sind Baum-, Strauch- und Staudenabfälle, die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen.

(9) Schadstoffbelastete Abfälle: üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleimmengen von Abfällen, die durch Erstickung, Verunreinigung, Umwelt- und Schall- oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(10) Schrott: Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(12) Holzabfälle: behandelte und unbehandelte Gegenstände aus Holz.

(13) Altpapier: Papier, Pappe und Kartonagen.

(14) Bodenaushub: nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(15) Bauschutt: bauseitige Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(16) Bausubstratreste: nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

(17) Straßenaufbruch: mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(18) Wohnneinheit: Eine Wohnneinheit ist jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweit- und Ferienwohnungen.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Entstehens verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungszweck und die Gebührenverteilung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einer der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Gethrennhaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, a) im Rahmen des Holsystems oder b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und die der Landkreis eingesammelt und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die

dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuführen. Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

- 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
- 2. Holzabfälle, Baum- und Heckenschchnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Sperrmüll, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen- sowie Altmetalle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
- 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bausubstratreste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Das spezifische Gewicht des eingefüllten Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbmülls darf 0,3 kg je Liter Behältervolumen nicht überschreiten. Bei Verstoßen gegen diese Bestimmungen ist der Landkreis oder dessen Beauftragter berechtigt, eine Abfuhr zu verweigern.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung  
(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holystem).

(2) Weiglös, Braunglas und Grünglas sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG farblich getrennt zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen.

(3) Altpapier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen.

(4) Verkaufsverpackungen gem. § 3 Nr. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackVO) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 dieser Verordnung erfasst sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht von den Besitzern von Rücknahme- und Verwertungssystemen nach § 6 Abs. 3 VerpackVO vorgeschrieben besonderen Behältnissen (Gelber Sack oder Gelbe Tonne) zu den von diesen durchgeführten Stationen bereitzustellen. (Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über die jeweiligen Dualen Systeme entsorgt.)

(5) Holz und Schrott sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den Sonderabfuhr nach § 15 Abs. 1 und 2 bereitzustellen.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronikaltgeräten  
(1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleimmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Anzeigetafeln der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angefordert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorgesehenen Behälter zu benutzen. Der Ort der Anmeldestelle der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden vom Landkreis bekanntgegeben. Kleingeräte für einer Kantellänge bis zu 20 cm können außerdem zu den stationären Sammelstellen gem. Abs. 1 gebracht und dort dem Personal übergeben werden.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen mit Kantellängen von mehr als 20 cm, die auf Abruf eingesammelt, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls mit den Berechtigtenkarten beauftragt. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich zwei Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Für die Einsammeln der Abfälle gelten § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen  
In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach § 9, 10 und 15 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Abfallbehältern (§ 11) zu bringen sind und nicht nach § 9 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Anmeldung, Abmeldung  
(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

- 1. für Bioabfälle gem. § 6 Abs. 7: grüne Mülltonne mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum (Biotonne);
- 2. für Hausmüll (§ 6 Abs. 2) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 5): graue Mülltonne mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum und 660 l sowie 1,1 m³ Abfallgröße (Abfallbehälter);

(2) Abfallsäcke des Landkreises.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallbehälter dem Landkreis anzufordern. Die Verpflichteten des Landkreises zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle beginnt 15 Arbeitstage nach Eingang der Behälteranforderung.

(4) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu überlassen sind, nur unregelmäßig oder seltener an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 rechtzeitig die erforderlichen Abfallbehälter anzufordern. Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Sie dürfen von dem Grundstück, für das sie angefordert wurden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises entfernt werden. Die Abfallbehälter müssen die technisch erwarteten Zustände sein und den besonderen Anforderungen entsprechen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den von ihnen verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

(5) Abfallbehälter, die nicht mehr für die Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt werden, müssen schriftlich abgemeldet und entleert und gereinigt zu dem vom Landkreis mitgeteilten Zeitpunkt zur Abholung bereit gestellt werden. Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 – und – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 – vorhanden sein.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten haben sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag wiederföhrlich gemeinsame Behälter zugelassen werden. Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechnen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der Abfallbehälter zuzuordnen ist. Der Antrag muss die Größe, die Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Bevollmächtigte die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälterhaltung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(7) Bei Grundstücken mit mindestens zehn Wohnheimen (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter gemeinsam angemeldet und genutzt werden. Auf Antrag eines oder mehrerer Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wird wiederföhrlich ein Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Wohnheime gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Nutzung einzelner Behälter gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Im Falle der gemeinsamen Behälterhaltung nach Satz 1 entscheidet die Eigentümerversammlung oder die von dieser beauftragte Hausverwaltung über die Umlegung der Gebühren nach § 22 Abs. 1 auf die Wohnheime.

(8) Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß gemäß Absatz 1 Ziff. 2 vorhanden und legt der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 dies gegenüber dem Landkreis in einem schriftlichen Antrag dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag wiederföhrlich von der Verpflichtung nach Absatz 1 entfallen, die Behälter nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in Abfallsäcken gemäß Ziff. 3 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(9) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 6 Abs. 6) sind gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessener Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuzulassen und zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Bioabfallbehälter können vorbehalten werden. Für die gemeinsame Behälterhaltung gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.

(10) Für Grundstücke, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushalten (§ 6 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 6) anfallen, ist gem. § 7 Satz 4 GewAbfV zusätzlich zu den in Absatz 6 vorgeschriebenen Abfallbehältern mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziff. 2 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuzulassen und zu nutzen. Der Landkreis kann auf Verlangen des Grundstückseigentümers hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, in den nach Absatz 6 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf Antrag wiederföhrlich von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

(11) Fallen vöhrübergend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht bereitgestellt werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll bzw. für Laub und Müll verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertreibsstellen gekauft werden können. Die Abfallsäcke für Hausmüll bzw. für Laub und Müll dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 14 Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters und der Biotonne sowie die jeweiligen Abfallsäcke (§ 13 Abs. 9) werden spätestens 14-tägig eingesammelt. Bioabfälle werden in den Sommermonaten zusätzlich 2-mal eingesammelt (in dieser Zeit hierfür wöhrliche Abfuhr). Der Inhalt von Abfallgroßbehältern mit 660 l oder 1,1 m³ Fassungsvermögen wird – auf Antrag – wöhrentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrzeitpunkt spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßennrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne besondere Vorkehrungen erfolgen kann. Der Landkreis kann in besonderen Fällen in besonderen Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Abfallgroßbehälter mit 660 l und 1.000 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann die für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle bestimmen.

#### § 15

##### Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll und Holzabfälle werden nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan einmal im Jahr getrennt voneinander eingesammelt. Zusätzlich werden diese Abfälle einmal im Jahr auf Abruf getrennt voneinander eingesammelt. Die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls spätestens bis zum 30.11. des Jahres mit der Berechtigungskarte anzumelden. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich jeweils eine Berechtigungskarte. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Schrott wird zweimal im Jahr auf Abruf getrennt eingesammelt. Die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls mit den Berechtigungskarten anzumelden. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich 2 Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden; das Aufladen muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Waschmaschinen nicht ein Gewicht von 100 kg. Das Volumen der Abfälle darf 2 m<sup>3</sup> je Haushalt nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgehoben werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Baum- und Heckenschnitt - ohne Laub und Märgut oder von der Bakterienkrankheit "Feuertbrand" befallene Pflanzenteile - wird getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan eingesammelt. Baum- und Heckenschnitt muss gebündelt bereitgestellt werden und darf ein Gewicht von 15 kg nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, der Holzabfälle, des Schrotts und des Baum- und Heckenschnitts die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

#### § 16

##### Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 14 genannten Abfälle nicht vom Landkreis nach zu vertretendem Grund nicht abgehoben werden, so findet die Abfuhr am nächsten regulären Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betrieblicher Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebühren-ermäßigung.
- (3) Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert und vom Landkreis gekennzeichnet. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abfuhr erfolgt durch den Landkreis beim Landkreis Baderoden zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr bzw. im Rahmen des Einsammelns von häuslichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 14) erwerbten. Zur leichteren Entleerung können biologisch abbaubare Säcke (Intletsäcke) bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben werden.

#### § 17

##### Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelanlage in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gebracht, so geht der Abfall mit dem gestellten Abladen in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Der Landkreis oder der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen sind nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 18

##### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betreibt für den Landkreis die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreisbewohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis betreibt die zur Verwertung und Entsorgung des in seinem Gebiet anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und Bauschutts (§ 6 Abs. 14, 15 und 17) erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreisbewohnern und den ihnen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (3) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammelstellen gebracht werden dürfen. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen werden in besonderen Benutzungsordnungen des Landkreises und des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen geregelt, die öffentlich bekannt gegeben werden. Falls dies aus Gründen einer geordneten Abfuhr notwendig ist, ist der Landkreis berechtigt, zusätzliche Anlagen zur Entsorgung anzuzulassen.
- (4) Soweit im Landkreis eine Bodenbörse eingerichtet ist, darf auf den Bodenaushub- / oder Bauschuttdeponien nur noch Bodenaushub abgelagert werden, der nachweislich nicht verwertbar ist.
- (5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betrieblicher Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### § 19

##### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreisbewohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen sowie Abfälle nach § 11 Abs. 2 und nach § 15 Abs. 1 und 4 nach Maßgabe der Abfallwirtschaftsanzahl des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Dies gilt für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 10 und 15 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlagern, Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntheit und auf Anfrage im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle nach § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 können von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Vorlage der jeweiligen Berechtigungskarte (§§ 11 und 15) beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dülflingen -ohne Einrichtung einer besonderen Gebühr- zur Verwertung angeliefert werden.
- (4) Nicht verwertbarer Bauschutt und nicht verwertbarer Straßenaufbruch müssen im Rahmen der Überlassung nach § 14 Abs. 1 bis 3 bei der Monococke der Entsorgungsanlage Schinderlinge, Kusterdingen, angeliefert werden, soweit sie nicht bereits nach § 5 von der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind und die Zuordnungswerte dieser Entsorgungsanlage einhalten. Abfälle nach Satz 1 können außerdem bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dülflingen angeliefert werden.
- (5) Die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweispflichtverordnung), ist die Anlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammeltungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in abschließenden Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die jeweilige Benutzungsordnung maßgebend.

### IV. Benutzungsgebühren

#### § 20

##### Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die jeweilige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe

#### § 21

##### Gebüehrschuldner

- (1) Gebührensuldner für die Gebühr nach § 22 Abs. 1 bis 4 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Gebührensuldner für Gebühren nach § 23 Abs. 4 und 5 ist derjenige, der den Abfall, die Banderole oder die Intletsäcke erwirbt bzw. den Änderungsauftrag erteilt.
- (2) Gebührensuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 6 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. Gebührensuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 7 ist derjenige, der die Öffnung der Deponie schriftlich beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

#### § 22

##### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 2), Sperrmüll (§ 6 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 4), Garten- und Parkabfälle (§ 6 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 6 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und Holzabfällen (§ 6 Abs. 12) sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 11 Abs. 2) werden Behältergebühren nach § 23 erhoben, die sich nach der Zahl, dem Füllraum und der Leerungshäufigkeit der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 angemeldeten Abfallbehälter bemessen.
- (2) Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) werden Behältergebühren nach § 23 erhoben, die sich nach der Zahl und dem Füllraum der angemeldeten Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 6 bemessen.
- (3) Für die Entsorgung von häuslichen gewerblichen Siedlungsabfällen und von Altpapier, Pappe und Kartonagen (§ 6 Abs. 13) werden Behältergebühren erhoben, die sich nach der Zahl, dem Füllraum und der Leerungshäufigkeit der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 7 angemeldeten Abfallbehälter bemessen. Für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Werden Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 8 Satz 2 sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten als auch von häuslichen gewerblichen Siedlungsabfällen genutzt, sind die Behältergebühren nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von verunreinigtem Bioabfall mit Banderole (§ 16 Abs. 3) wird als Pauschale gemäß § 23 Abs. 5 erhoben.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14), Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

#### § 23

##### Höhe der Gebühren

- (1) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Hausmüll gem. § 22 Abs. 1 betragen je Behälter:

bei 14-tägiger Leerungsmöglichkeit	Behälterjahresgebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	18,70 €	2,31 €	46,42 €
mit 60 Liter Füllraum	28,05 €	3,46 €	69,57 €
mit 120 Liter Füllraum	56,10 €	6,93 €	139,26 €
mit 240 Liter Füllraum	112,21 €	13,86 €	278,53 €
mit 660 Liter Füllraum	308,57 €	38,11 €	765,89 €
mit 1.100 Liter Füllraum	514,29 €	63,52 €	1.276,53 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahresgebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	705,82 €	38,11 €	1.620,46 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.117,26 €	63,52 €	2.641,74 €

Bei 14-tägiger Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 24 Leerungen.

- (1) In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühren für einen Behälter mit 400 Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt seine Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3.

- (2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen
  - mit 40 l Füllraum 44,51 €
  - mit 60 l Füllraum 66,77 €
  - mit 80 l Füllraum 89,03 €
  - mit 120 l Füllraum 133,54 €
  - mit 240 l Füllraum 267,09 €
- (3) Die Behältergebühren für die Entsorgung von häuslichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei 14-tägiger Leerungsmöglichkeit	Behälterjahresgebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,07 €	24,84 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	3,10 €	37,20 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	6,21 €	74,52 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	12,43 €	149,16 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	34,19 €	410,28 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	56,99 €	683,88 €

bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahresgebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	88,67 €	34,19 €	909,23 €
mit 1.100 Liter Füllraum	88,67 €	56,99 €	1.456,43 €

Bei 14-tägiger Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 24 Leerungen.

- (4) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird (ab dem 01.01.2014) eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:
  - je Auftragsbearbeitung 24,36 €
  - Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwermaschinen, wird eine Gebühr erhoben.
  - Die Gebühr beträgt je Schloss: 40,00 €
  - Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3) und für die Entleerung von Behältern mit Bänderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole:
    - A) je Abfallsack für Hausmüll 4,52 €
    - B) je Abfallsack für Laub und Märgut 3,00 €
    - C) je Banderole 20,00 €
  - Für den Erwerb von Intletsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten
    - D) 5 Intletsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter 4,50 €
    - E) 5 Intletsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter 5,00 €
    - F) 5 Intletsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter 6,00 €
- (5) Die Benutzungsgebühren betragen je Tonne
  - 1. für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14) auf dem Bodenaushubdeponien des Landkreises 3,60 €
  - 2. für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) auf der Monococke der Entsorgungsanlage "Schinderlinge", Kusterdingen 27,10 €

- Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung
  - 1. mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz
  - 2. im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containerinhalts in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren.
- Die Benutzungsgebühren für Kleinanlieferer bis 0,5 m<sup>3</sup> betragen:
  - 1. für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14) auf dem Bodenaushubdeponien des Landkreises 3,60 €
  - 2. für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) auf der Monococke der Entsorgungsanlage "Schinderlinge", Kusterdingen 10,00 €

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederabholung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz je angefangene Stunde 25,00 € und

- für zusätzlichen Maschineneinsatz je angefangene Raupensteinzeit 60,00 €
- Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührensuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.
- (7) Nach der Benutzungsordnung für die vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betriebenen Boden- / oder Bauschuttdeponien können einzelne Entsorgungsanlagen - neben den üblichen Öffnungszeiten - zusätzlich geöffnet werden, wenn mehr als 200 m<sup>3</sup> pro Anfall und angeliefert werden sollen. Für die Erddeponie Reutlingen-Erzengen, Seitenbahn kann eine zusätzliche Öffnung nur beantragt werden, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen mindestens 400 m<sup>3</sup> und je Anlieferungstag mindestens 200 m<sup>3</sup> angeliefert werden sollen. Dies bedarf einer rechtzeitigen schriftlichen Voranmeldung. Soweit die Anlieferung gegenüber der Anmeldung
  - a) verspätet oder überhaupt nicht erfolgt, kann für jede angefangene Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Gebühr in Höhe von 25,00 €
  - b) mit vermindertem Volumen erfolgt, kann für jeden nicht angelieferten m<sup>3</sup> eine Gebühr von 1,80 € berechnet werden.

#### § 24

##### Entstehung, Festsatzung und Fälligkeit der Gebührensuldner

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zurverfügungstellung eines nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 angeforderten Abfallbehälters mit § 13 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 oder mit der Lieferung nach § 13 Abs. 6 d., soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 an den Landkreis zurückgegeben hat und in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten oder Verpflichteten vorgehaltenen Behälter beim Landkreis eingegangen sind. Die Behälterjahresgebühren nach § 23 Abs. 1 und 3, die Behältergebühren nach § 23 Abs. 2 und die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Satz 4 (Behälterjahresgebühr und zwölf Leerungsgebühren für 40 l Füllraum) werden durch Gebührensatz festgesetzt. Die Leerungsgebühr für dieses Behälterjahr ist ebenfalls mit dem Füllraum der Behälter festgesetzt. Die Leerungsgebühr beginnt das Benutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührensuldner mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis am 1. Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührensuldner bereits am 1. Tag des laufenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (3) Die Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 1 und 3 werden durch Leerungsbescheid festgesetzt. Die Gebührensuldner für die Leerungsgebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für zwölf Leerungen jährlich bei 14-tägiger Leerungsmöglichkeit bzw. für 24 Leerungen jährlich bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit erhoben. Beginn das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen entsprechend. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit der Behälterjahresgebühr festgesetzt. Über die Vorauszahlungen wird im Folgejahr durch Gebührenscheid abgerechnet. Gebühren für nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen werden nicht erstattet.
- (4) Die Gebühr nach § 23 Abs. 4 entsteht mit der Auftragsbearbeitung und wird durch Gebührenscheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühren nach § 23 Abs. 1 bis 4 sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenscheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und Bänderolen (§ 23 Abs. 5) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Bei sonstigen Gebühren (§ 23 Abs. 6 und 7) entsteht die Gebührensuldner mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung oder mit der gegenüber dem Antrag verspäteten Inanspruchnahme oder nach Ablauf der beantragten Öffnungszeit. Die Gebühren werden - soweit auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung vorhanden ist - betriebsbereit, mit Gebührenscheid festgesetzt und im Übrigen durch den Erwerb von Behältern entrichtet. Gebühren bis zu 15,00 € im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenscheids fällig, für höhere Gebühren gilt Abs. 5 entsprechend. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

#### § 25

##### Änderungen in der Gebührensuldnerpflicht und Gebührensatz

- (1) Ändert sich die Zahl oder der Füllraum der angemeldeten Abfallbehälter im Laufe des Jahres, werden die Gebühren nach § 23 Abs. 1 und 3 ab dem ersten Tag des auf die Zurverfügungstellung des geänderten Behälters folgenden Kalendermonats neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angesetzt wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Zurverfügungstellung am ersten Tag des Kalendermonats erfolgt. Hier werden die Gebühren nach § 24 Abs. 2, beginnend mit dem ersten Tag des Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührensuldnerpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses (§ 24 Abs. 1).
- (3) Zuviel entrichtete Behältergebühren werden nach Mitteilung der Bankverbindung erstattet.

#### § 26

##### Einzugsverfahren

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen erhebt die in § 23 Abs. 6 und 7 festgelegten Gebühren für die Benutzung der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien des Landkreises gegen Kostenerstattung im Namen des Landkreises.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren bemisst sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 27

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  - 2. den Auskunfts- und Erklärungsspflichten nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  - 3. entgegen §§ 10, 11 oder 15 getrennt bereitstellende oder getrennt zu Sammelbehältern getrennt sammelnde Abfälle, die nicht für diese Behälter bestimmt sind, in vorgeschriebene Weite bereitstellt oder anliert;
  - 4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben anliert, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  - 5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 6, 7 oder 8 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  - 6. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, Abfallgefäße, Kühltürme, Elektronengerätechrott oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  - 7. entgegen § 2 Abs. 2 und Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Offenlegung oder Ablagerung veranlasst;
  - 8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Abfälle anliert.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftsspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

#### § 28

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Tübingen, den 19.10.2011  
Joachim Walter  
Landrat

Hinweis:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.  
Tübingen, den 19.10.2011  
Landratsamt

\* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.